

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rossow

Betreff: Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des
Bebauungsplanes Nr. 2 „Solarpark Rossow“

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald hat mit Bescheid vom 15.04.2020 (Az: 00325-20-40) nach § 10 Abs. 2 BauGB in der am Tag der Genehmigung geltenden Fassung unter Auflagen die Genehmigung der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Rossow am 09.01.2020 beschlossenen Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Rossow“, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) erteilt. Diese Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Die Maßgabe und Auflagen der Genehmigung wurden erfüllt. Der geänderte vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Rossow“ wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Rossow am 29.10.2020 neu beschlossen und tritt gemäß § 214 IV BauGB rückwirkend zum 29.04.2020 in Kraft. Die Billigung der Begründung wurde ebenfalls am 29.10.2020 neu beschlossen.

Das Plangebiet umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Rossow:

Flur 4, Flurstück 18
Flur 6, Flurstücke 59, 60, 69, 71, 72
Flur 7, Flurstücke 36, 53, 55, 56, 57, 58, 59, 60
Flur 9, Flurstücke 3, 4, 5/1, 6/1

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

im Norden: von landwirtschaftlichen Flächen und einem Feldgehölz
im Osten: von landwirtschaftlichen Flächen und einem Feldgehölz
im Süden: von landwirtschaftlichen Flächen
im Westen: von landwirtschaftlichen Flächen, einem Feuchtgebüsch und
Strauchhecken

Das Plangebiet ist insgesamt 21,3 ha groß.

Die Planbereichsgrenzen sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.



Übersichtsplan

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Rossow“ mit der Begründung inklusive Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung im Amt Löcknitz-Penkun, in Löcknitz, Chausseestraße 30, Bauamt, Zimmer 26 während folgender Zeiten

montags: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
dienstags: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
freitags: 9.00 – 12.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.
Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorschlags, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Auf die Bestimmung des § 5 Absatz 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl M-V S. 777) zur Geltendmachung von Verstößen gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, wird hingewiesen.

Rossow, den 30.10.2020



Gemeinde Rossow

Gebner
(Gebner)
Bürgermeister